

Universitätsstadt Tübingen

Büro des Oberbürgermeisters

Narr, Ulrich Telefon: 07071-204-1700

Gesch. Z.: BOB/

Vorlage

503a/2015

Datum

10.04.2015

Beschlussvorlagezur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Eltern- bzw. Pflegezeit für Mitglieder des
Gemeinderats; Änderung der Geschäftsordnung des
Gemeinderats****Bezug:** Interfraktioneller Antrag 503/2015**Anlagen:** 0

Beschlussantrag:

In der Geschäftsordnung des Gemeinderats wird im § 24 der Absatz 4 hinzugefügt:

„Auf Antrag hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister eine Stadträtin für den Zeitraum der gesetzlichen Mutterschutzfristen zu beurlauben. Darüber hinaus kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister Mitglieder des Gemeinderats zum Zweck der Pflege von Angehörigen für längstens sechs Monate oder zum Zweck der Kinderbetreuung für längstens sechs Monate nach der Geburt des Kindes beurlauben.“

Ziel:

Beantwortung des interfraktionellen Antrags 503/2015.

Schaffung einer klaren Regelung zur Beurlaubung zum Zweck der Kinderbetreuung und der Pflege von Angehörigen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit dem interfraktionellen Antrag 503/2015 wird die Verwaltung beauftragt, Möglichkeiten zur Regelung einer Elternzeit von Mitgliedern des Gemeinderats darzulegen. Dabei soll auch geprüft werden, ob ein sogenanntes Pairing möglich ist. Pairing-Vereinbarungen sind freiwillige Abkommen in Parlamenten, die vorsehen, dass für jedes kranke, beruflich oder sonst dringend verhinderte Parlamentsmitglied der Regierungsseite eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter der Opposition der Abstimmung im Parlament fernbleibt.

Diese Regelungen sollen auch für Auszeiten gelten, die auf Grund der Pflege von Angehörigen erforderlich sind.

2. Sachstand

2.1. Beurlaubung von Mitgliedern des Gemeinderats

Nach § 34 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) sind Stadträtinnen und Stadträte verpflichtet, an Sitzungen teilzunehmen. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats regelt in § 24 Abs. 2, dass sich ein Mitglied des Gemeinderats wegen dringender beruflicher oder persönlicher Gründe ganz oder teilweise von einer Sitzung entschuldigen kann. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist in diesem Falle rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.

Wiederholtes Fehlen ohne Mitteilung an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister stellt eine Verletzung der Pflicht der Stadträtin oder des Stadtrats dar, ihr bzw. sein Amt verantwortungsbewusst zu führen. Daher kann der Gemeinderat nach § 17 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 16 Abs. 3 GemO und § 9 DVO GemO (Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung) ein Ordnungsgeld von bis zu 1 000 € verhängen.

Eine förmliche Beurlaubung kennt die GemO nicht, sie kann aber nach der gängigen Kommentierung zur GemO durch die Geschäftsordnung vorgesehen werden. Die Beurlaubung entbindet das Mitglied des Gemeinderats von seiner Pflicht, an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Beurlaubte Stadträtinnen und Stadträte behalten jedoch alle ihre Rechte, insbesondere auch das Stimmrecht im Gemeinderat und seinen Ausschüssen.

2.2. Entschädigung von beurlaubten Mitgliedern des Gemeinderats

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit enthält derzeit keine Regelungen für den Fall, dass ein Mitglied des Gemeinderats seiner Tätigkeit für einen längeren Zeitraum nicht nachgehen kann. Daher würden beurlaubte Stadträtinnen und Stadträte den in § 2 Abs. 2 festgelegten Grundbetrag in Höhe von 60 € / Monat erhalten. Für den Fall, dass sie oder er Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsvorsitzende ist und während der Beurlaubung bleibt, erhöht sich derzeit dieser Betrag je nach Fraktionsgröße um 42 € bis zu 72 €/Monat, für den Fall dass sie oder er eine ehrenamtlichen Stellvertreterin oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist, um 16 €/Monat.

2.3. Pairing im Gemeinderat

In vielen Parlamenten gibt es Pairing-Vereinbarungen zwischen der Regierung und der Opposition. Diese regeln, dass für jedes kranke, beruflich oder sonst dringend verhinderte Parlamentsmitglied der Regierungsseite eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter der Opposition der Abstimmung im Parlament fernbleibt. Damit soll verhindert werden, dass es auf Grund bspw. des krankheitsbedingten Fehlens von Parlamentariern zu anderen Mehrheiten kommt. Diese Abkommen sind freiwillig, haben keinerlei Rechtsverbindlichkeit und sind jeder Zeit kündbar.

Für den Gemeinderat gilt, wie für die Parlamente, das Prinzip des freien Mandats. Die Stadträtin oder der Stadtrat entscheidet nach ihrer bzw. seiner freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. Diese Freiheit der Entscheidung darf nicht durch Richtlinien der Fraktion, einer Partei oder einer Gruppierung aufgehoben werden. Zudem ist der Gemeinderat anders als der Bundestag oder der Landtag von Baden-Württemberg kein Parlament, sondern als Teil der Verwaltung Teil der Exekutive. Daher kennt der Gemeinderat keine Regierungskoalition und keine Opposition.

Die Abstimmungen im Gemeinderat verlaufen somit in der Regel nicht anhand klarer politischer Grenzen, sondern die Mehrheiten bilden sich je Fragestellung neu, des Öfteren wird auch innerhalb einer Fraktion nicht einheitlich abgestimmt.

2.4. Vereinbarkeit von Familie und Mandat im Landtag von Baden-Württemberg

Der ständige Ausschuss des Landtags von Baden-Württemberg hat am 17. Juli 2014 einstimmig klare Regelungen für Abgeordnete mit Kindern beschlossen. Die Geschäftsordnung des Landtags wurde dahin gehend ergänzt, dass zum einen einer Abgeordneten auf Antrag innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen Urlaub von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu gewähren ist. Zum anderen kann die Präsidentin oder der Präsident zum Zwecke der Kinderbetreuung Abgeordnete auf Antrag für längstens sechs Monate nach Geburt des Kindes für die Plenar- und Ausschusssitzungen beurlauben. Die beurlaubten Mitglieder des Landtags behalten in dieser Zeit jedoch das Mandat, sind also u. a. abstimmungsberechtigt im Landtag.

Können einzelne Abgeordnete auf Grund der Beurlaubung jedoch an der Abstimmung nicht teilnehmen, haben die Fraktionen Pairing in Aussicht gestellt. Diese Pairing-Regelung ist eine rein freiwillige Vereinbarung.

3. Vorschlag der Verwaltung

3.1. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Möglichkeit einer Beurlaubung für Mitglieder des Gemeinderats zum Zwecke der Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen in die Geschäftsordnung des Gemeinderats aufgenommen werden. Damit wird klar gestellt, dass Mitgliedern des Gemeinderats dadurch kein direkter Nachteil entsteht. Die Verwaltung schlägt daher vor, im § 24 der Geschäftsordnung des Gemeinderats einen neuen Absatz 4 einzufügen:

„Auf Antrag hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister eine Stadträtin für den Zeitraum der gesetzlichen Mutterschutzfristen zu beurlauben. Darüber hinaus kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister Mitglieder des Gemeinderats zum Zweck

der Pflege von Angehörigen für längstens sechs Monate oder zum Zweck der Kinderbetreuung für längstens sechs Monate nach der Geburt des Kindes beurlauben.“

3.2. Entschädigung von beurlaubten Mitgliedern des Gemeinderats

Der Großteil der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ist an die Teilnahme an Sitzungen gebunden. Die Verwaltung geht davon aus, dass auch im Falle einer Beurlaubung in einem reduzierten Maße noch Tätigkeiten anfallen. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nicht zu ändern und somit beurlaubten Mitgliedern des Gemeinderats auch in dieser Zeit den Grundbetrag zu bezahlen.

3.3. Pairing

Auf Grund der fehlenden klaren Trennung zwischen Regierungs- und Oppositionsfraktionen sowie der im Gemeinderat, anders als in Parlamenten, häufig genutzten Möglichkeit, dass Fraktionen nicht einheitlich abstimmen, sieht die Verwaltung keine Möglichkeit eines Pairing-Abkommens für den Gemeinderat.

Die Verwaltung schlägt stattdessen vor, dass eine Fraktion für den Fall, dass eine Abstimmung erkennbar knapp und entlang der Fraktionsgrenzen verläuft, eine Sitzungsunterbrechung beantragt, um mit den anderen Fraktionen zu klären, ob ein Pairing, das für den entsprechenden Tagesordnungspunkt greift, vereinbart werden kann. Diese Möglichkeit sollte nicht nur für den Fall gelten, dass ein Mitglied beurlaubt ist, sondern auch für den Fall, dass ein Mitglied des Gemeinderats aus anderen wichtigen Gründen, wie bspw. Krankheit, nicht anwesend sein kann.

4. Lösungsvarianten

4.1. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Änderung der Geschäftsordnung erfolgt nicht. Das Mitglied des Gemeinderats, das seinen Pflichten nicht nachkommen kann, muss sich für jede Sitzung entschuldigen.

4.2. Entschädigung von beurlaubten Mitgliedern des Gemeinderats

Beurlaubte Mitglieder des Gemeinderats erhalten für den Zeitraum der Beurlaubung keine Grundbeträge. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zur Beschlussfassung vorzulegen.

5. Finanzielle Auswirkung

Für den Fall, dass entsprechend Lösungsvariante 4.2 keine Grundbeträge bezahlt werden, entstehen je nach Inanspruchnahme der Möglichkeit der Beurlaubung geringe Minderausgaben bei 1.0000.4000 (Gemeindeorgane, Personalausgaben).

6. Anlagen

keine

